

# *100 Jahre Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.*

## **Rückblick auf die Entwicklung eines Berufsstandes im Wandel der Zeit und das Werden und Wirken seines Fachverbandes von Willi Heintz**

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter konnte im Jahr 1989 mit Stolz und Freude seinen 100jährigen Geburtstag feiern. Wahrlich Anlaß und Verpflichtung zugleich, die Chronik des Kassenverwalters und seines Fachverbandes zur Bundesarbeitstagung 1989 allen Verbandsmitgliedern, Freunden und Gästen vorzustellen.

Verglichen mit einem Menschenalter ist auch der "Lebenslauf" des Kommunalrentmeisters bzw. Kommunalkassenverwalters mit seinem Berufsstand von Höhen und Tiefen geprägt worden. Das hohe Alter läßt aber trotz mancher Narben, die der Zahn der Zeit dem Geburtstagskind zugefügt hat, keinerlei Spuren körperlichen oder geistigen Verfalls erkennen.

Der Jubilar befindet sich noch immer in einem erstaunlich zeitlosen und jugendlichen Zustand. Das ist den vielen, vielen Kommunalkassenleitern zu danken, die mit ihm im vergangenen Jahrhundert fest verbunden waren und auch heute noch mit ihm eng verwachsen sind. Durch ihr Engagement für den Berufsstand des Kassenverwalters und die Einbringung ihres fachlichen Wissens und Könnens für die Ausbildung, Fortbildung und die fachliche Beratung ihrer Berufskollegen, ließen und lassen sie dem Fachverband der Kommunalkassenverwalter seine ungebrochene Kreativität und Vitalität bis zum heutigen Tage angeidehen. Das soll meine Darstellung über das Wirken eines Berufsstandes in einem Jahrhundert kundtun und insbesondere die junge Generation von Kommunalkassenverwaltern motivieren, auch weiterhin ihre Aufgaben als Leiter der kommunalen Kassen redlich und zum Wohle unseres demokratischen Gemeinwesens und seiner Bürger in den Gemeinden, Städten und Landkreisen zu erfüllen. Der Kassenverwalter war und ist Treuhänder der kommunalen Finanzen. Neben der vollen Hingabe an die Sache und einem intakten menschlichen Verhalten in vollem Bekenntnis zu unserer demokratischen Grundordnung ist ein gutes Fachwissen ein absolut notwendiger Bestandteil zur Wahrnehmung von Aufgaben in den Kommunalkassen und im öffentlichen Dienst. Dazu leistet die Arbeit unseres Fachverbandes seit einem Jahrhundert einen unverzichtbaren Beitrag für die praktische Berufsausübung.

Den älteren Kollegen und Kolleginnen möge diese Verbandschronik Erinnerung und Zeugnis ihres langen und gefestigten Weges als Kommunalrentmeister oder Kassenverwalter in ihren Verwaltungen und auch in unserem Fachverband sein. Das Amt des Kassenverwalters hat sich im Laufe der Zeit nach den verschiedensten Gegebenheiten und Anforderungen entwickelt. Ob Kaiser, Könige, privilegierte Adlige und Bürgerliche oder die kirchlichen Einrichtungen; sie alle setzten schon Verwalter für die Naturalwirtschaft und die sich später dominierend entwickelnde Geldwirtschaft ein. Das reicht zurück bis in die vorchristliche Zeit und ist auch noch heute so. Ohne die Verwaltung von Vermögen - ganz gleich welcher Art und nach welchen Grundsätzen - waren und sind die Wahrnehmung privater und öffentlicher Aufgaben in der Geschichte der Menschheit nicht denkbar. Wichtigste Voraussetzung für das Amt eines Verwalters war immer seine Vertrauenswürdigkeit im Umgang und auch in der Vermehrung des ihm anvertrauten Vermögens.

In der menschlichen Unvollkommenheit begründet, wurde dieses Vertrauen natürlich immer wieder mißbraucht, was letztlich dazu führte, daß für die Verwalter in allen Bereichen der Vermögensverwaltung immer mehr und immer weitgehendere "Anweisungen" zur Ausübung ihres Amtes von den »Vermögenden" gegeben wurden. In unserem Fall bis hin zu den heute geltenden gesetzlichen Regelungen in den haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen und auch in den bestehenden Dienstanweisungen.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte das Mißtrauen in die Verwaltung der öffentlichen Kassen Preußens Formen angenommen, die den König veranlaßten, am 3. Mai 1769 ein "Allgemeines Edikt zur Untersuchung und Bestrafung der bei den königlichen Landes-, Städte- und anderer öffentlichen Kassen vorkommenden Betrügereien, Unterschlagungen und Nachlässigkeiten" zu erlassen.

Mögen wir dieses Edikt heutzutage ein wenig belächeln, so sei darauf hingewiesen, daß auch wir heute solche "Edikte" (obrigkeitliche Anordnungen) in unserem Dienst- und Strafrecht haben, wenngleich wir bei gröblichem Mißbrauch keine Festungshaft bei Wasser und Brot erhalten, wohl aber in der Strafanstalt "einsitzen" und "zur Erstattung des unterschlagenen Geldes angehalten werden können". Das mit den Worten des Königs von Preußen. Glaubt man allerdings, das Berufsbild des Kassenverwalters mit Vertrauensbrüchen und Unregelmäßigkeiten in Verbindung bringen zu müssen, so wird das dieser vertrauenswürdigen und verantwortungsbewußten Stellung in keiner Weise gerecht. Ganz das Gegenteil ist der Fall.

Im Jahre 1895, dem Zeitpunkt, in dem in Preußen die Gemeinden mit der Erhebung der Staatssteuern betraut wurden, hatten die Gemeinden ihren Kassenverwaltern mehr und mehr die Amtsbezeichnung "Stadt-, Amts- oder Gemeinderentmeister" gegeben.

Diese Amtsbezeichnung hatte einen hohen Stellenwert. Sie bürgte für die Qualität des Amtsinhabers in jeder Hinsicht und war das Gütezeichen für Vertrauenswürdigkeit, Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Ordnungssinn, Treue zum Dienstherrn, Unbestechlichkeit und großes Fachwissen; und das gilt auch noch heute für die Funktionsbezeichnung "Kassenverwalter" als Leiter der Kommunalkassen und ihrer Vollstreckungsbehörden.

Die verschiedenen Amtsbezeichnungen der Kassenverwalter hatten sich im Laufe der Zeit entwickelt. Die ältesten Bezeichnungen sind wohl der Schatzmeister und der Kämmerer, die die Staatsschätze in den Staatskammern verwalten. Die Bezeichnung Rentmeister kommt von dem lateinischen *magister reddituum*. Man hat diesen Ausdruck zum ersten Mal in einer Kölner Urkunde aus dem Jahre 1305 gefunden. Weil wir hier bei der Bezeichnung sind, in der unser Fachverband der Kommunalrentmeister Preußens" vielleicht seinen Ursprung findet, sollten wir uns nun etwas bei der Zeit und ihren Gegebenheiten aufhalten, die den kommunalen Rentmeister entstehen ließ. Dabei spielt ein Kapitel der kommunalen Finanzgeschichte eine wesentliche Rolle. Eigentümlich war schon für die Stadthaushalter des Mittelalters, daß sie in ihrem Finanzbedarf wegen der Unvorhersehbarkeit militärischer und politischer Situationen und anderer sich ergebender Notlagen nicht in der Lage waren, einen sicheren Etat aufzustellen und solide zu wirtschaften. Das hatte zur Folge, daß sie sich ständig durch Anleihen helfen mußten. Die Städte nahmen also bei ihren vermögenden Bürgern Geld auf, das sie durch Zahlung einer vereinbarten jährlichen Leistung während der Lebensdauer des Geldgebers verzinsten und tilgten (Leibrente) oder an den Erben weiterzahlten (Erbrente). Während beim privaten Rentenkauf in der Regel ein Grundstück des Anleihennehmers haftete, diente beim städtischen Rentenkauf das Liegenschaftsvermögen der Stadt als

Sicherheit (Pfand). Später machten auch Kaiser und Könige von dieser Geldbeschaffungsweise bei ihren Territorialfürsten Gebrauch. Aus der Geldbeschaffung auf Rentenbasis und der dafür im Reich, den Fürstentümern und Städten zuständigen Verwaltern der Finanzen, dürfte sich die Bezeichnung des Rentmeisters mehr und mehr entwickelt haben. So gab es von 1469-1478 in Sachsen einen ersten Landesrentmeister. Später gab es auch den Rentmeister bei nicht regierenden Fürsten in der privaten Vermögens- und Gutsverwaltung. In früheren Süddeutschen Gemeindeordnungen finden wir für die Bezeichnung des Kassenverwalters auch den Begriff "Rechner", in der Provinz Hessen-Nassau 1897 den "Gemeinderechner". 1858 wird in der Provinz Hannover für jede Stadt ein Kämmerer für die Kassen- und Rechnungsführung bestimmt. Die Provinz Schleswig-Holstein nennt den Kassenverwalter nach der Städteordnung vom 14. Mai 1869 gar "Stadtkassierer". Auch die Bezeichnungen "Gemeindeeinnehmer" und "Gemeindeerheber" finden wir in der Rheinischen Städte- bzw. Landgemeindeordnung. Es ist aber festzustellen, daß sich die Bezeichnung "Rentmeister" insbesondere in Preußen gefestigt und gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts ohne besondere gesetzliche Regelung in den Amtsbezeichnungen Stadt-, Gemeinde-, Amtsrentmeister oder "Rendant" durchgesetzt hat. In einer Gerichtsentscheidung von 1898 wurde ausdrücklich das Recht der rheinischen Gemeinden anerkannt, ihren "Kassenbeamten" die Amtsbezeichnung "Rentmeister" beizufügen. Seit dem Erlaß der reichsrechtlichen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 kennen wir die allgemeine Funktionsbezeichnung "Kassenverwalter", die bis zum heutigen Tage durch Bestimmungen in der Gemeindeordnung und Gemeindekassenverordnungen übernommen worden ist und zur heutigen Bezeichnung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter', geführt hat.

Vor der Entstehung einer geordneten Bewirtschaftung der Staatsfinanzen durch die Jahrhunderte bis hin zu der heute existierenden Finanzverwaltung ist es ein weiter Weg. Im 14. Jahrhundert hat sich in den Städten eigentlich erstmals eine eigentliche Finanzverwaltung abgezeichnet, die aber mehr vom kaufmännisch geldwirtschaftlichen Geist durchdrungen war. Erst im 16. Jahrhundert kam es durch die wachsenden Bedürfnisse der Städte und die damit zwangsläufig verbundenen steigenden finanziellen Aufwendungen zur ersten Aufstellung regelrechter Etats. In den Städten entwickelten sich also zuerst geordnete öffentliche Haushalte im wahrsten Sinne dieses Wortes und besorgten eigene Finanzorgane die Einnahmen und Ausgaben des öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens. Es ist schon die Existenz eines Kämmerers und dessen jährlicher Rechnungslegung überliefert. Von einer verbreiteten Ausführung des Kassen- und Rechnungswesens ist aber so gut wie nichts bekannt. Die Form der mittelalterlichen Kassen- und Rechnungsführung ist allerdings schon die kameralistische gewesen. Das darf aus Einnahmerekchnungen des Stiftes Groß-St. Martin - Köln aus dem Jahre 1194/95 und des Stiftes St. Maximus - Trier aus dem Jahr 1220, denen der Gedanke der Soll-Ist-Verrechnung zugrundegelegt hat, geschlossen werden. Die städtische Kassen- und Rechnungsführung hat sich hier angelehnt, die Einnahmen und Ausgaben aber nur nach dem Ist ohne Sollvorgabe registriert. Dieses System dürfte Jahrhunderte bestanden haben. Insgesamt hat sich aber nach Ablauf des Mittelalters die nicht bestehende "Kasseneinheit" noch sehr lange erhalten. In vielen Städten hatte nicht bloß der Kämmerer die Geldverwaltung und Rechnungslegung. Es gab daneben besondere Malzherren, Roggenherren, Fischerherren und dergleichen, so daß jede Einheit und Ordnung im Kassen- und Rechnungswesen durch ein buntes Nebeneinander von Privilegien de facto unmöglich war. Familienbeziehungen und Korruption führten zur Cliquenwirtschaft. Um zumindest diese Mißstände und den damit verbundenen Niedergang der Städte aufzuhalten, griffen die Landesherren zu Beginn des 18. Jahrhunderts mit absolutistischen Maßnahmen in die städtische Selbstverwaltung ein. So griff König Friedrich Wilhelm 1. von Preußen (1713-1740) z. B. derart in die gesamte Finanzverwaltung der Städte ein, daß er die städtischen Kammereien der staatlichen Weisungsgewalt unterstellte und ihre Finanzverwaltung streng überwachen ließ. Im Jahre

1790 legte z. B. die kurmainzische Landesregierung besonderen Wert auf ein einwandfreies Rechnungswesen in den Gemeinden. Für die Buchführung wurden Formulare ausgegeben, damit die Kassenführung einheitlich übersichtlich und kontrollfähig wurde. An die Stelle von Cliquenwirtschaft war eine bewußte Kommunalwirtschaft getreten, die den Geist des korrekten Beamtentums segensreich beflügelte.

Aber nicht nur in Kurmainz, sondern auch in anderen Territorien hatten die landesherrlichen Reformmaßnahmen auf dem Gebiet der kommunalen Finanzverwaltung gute Früchte getragen. Es entwickelte sich im Interesse einer sicheren und ordnungsgemäßen Kassen- und Haushaltsführung die Sollrechnung (Ausweisung von Soll, Ist und Resten). Die Kameralistik wurde verbessert. Das Haushaltssoll war in Bezug zum Anordnungssoll in der Rechnung auszuweisen.

Eine zentralisierte und besondere Kassenverwaltung (Trennung von Anordnung und Ausführung) in Form der heutigen Einheitskasse war aber noch immer nicht eingeführt. Die örtlichen Regelungen waren entsprechend vielfältig und hatten keine einheitliche Systematik. Das blieb im großen und ganzen noch lange so.

In den Jahren 1890-1893 wurde durch den preußischen Finanzminister Miguel eine Steuerreform (Miguel'sche Steuerreform von 1893) durchgesetzt, die das kommunale Finanzwesen völlig verselbständigte. Das Kernstück dieser Reform bildeten das Einkommensteuergesetz von 1891 und für die Städte und Gemeinden das Kommunalabgabengesetz von 1893, weil es die Steuereinkünfte der Gemeinden klar von denen des Staates abgrenzte. Es gestand den Gemeinden die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zur alleinigen Einnahmequelle zu und gestattete ihnen außerdem - nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse - prozentuale Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer. Diese Neuordnung stellte die Gemeinden und die Gemeindekassen als Steuerhebestellen vor große und neue Aufgaben. Außerdem wurde den Gemeinden 1894 auferlegt, u. a. auch die Erhebung der Staatssteuern durchzuführen. Die große Miguel'sche Steuerreform von 1893/94 erweiterte aber nicht nur die Hebegeschäfte der Gemeinden, sondern auch ihre Tätigkeit als Vollstreckungsbehörden zur zwangsweisen Einziehung der Steuerrückstände. Diese Fülle von Aufgaben erforderte eine Erneuerung der Organisation des Kassenwesens. Schon im folgenden Jahrzehnt wurde bei den Gemeindekassen allgemein der bargeldlose Zahlungsverkehr über den kommunalen Spargiroverkehr und Postscheckverkehr eingeführt. Es fehlt aber immer noch an Vorschriften über Einzelheiten der Kassenführung und insbesondere war die notwendige fiskalische Kasseneinheit (Einheitskassen) noch immer nicht verwirklicht.

Nach Beendigung des ersten Weltkrieges setzte ab Januar 1919 ein rapider Verfall der deutschen Währung ein (Inflation), was die kommunale Finanzwirtschaft und damit letztlich auch die Kommunalkassen vor große Probleme stellte.

Aufgrund der Erzberg'schen Steuerreform im Jahre 1919 wurde vom damaligen Reichsfinanzminister durch die Reichsabgabeordnung vom 13. Dezember 1919 die Reichsfinanzverwaltung mit eigener Steuererhebung geschaffen. Es entstanden die Finanzämter. Das Hebegeschäft sollte am 1. April 1920 beginnen. Da die Finanzämter aber noch nicht eingerichtet waren, mußten die Gemeindekassen die Erhebung der Lohn- und Einkommensteuer einstweilen übernehmen. Dieser Zustand bestand teilweise bis zum 1. April 1922. Durch spätere Gesetze von 1923 und 1926 wurden die Grundvermögenssteuer bzw. die Hauszinssteuer eingeführt. Beide Steuern waren preußische Landessteuern. Den Gemeinden wurde eingeräumt, Zuschläge zur Grundvermögenssteuer zu erheben.

Die Einzelerhebung der vorgenannten Landessteuern blieb aber weiterhin Aufgabe der Gemeindekassen. Dazu eine kleine und doch bemerkenswerte Anekdote:

Es war im Jahre 1923, in der Zeit der Besetzung des Rheinlandes, des passiven Widerstandes gegen die Besatzungsmächte, der Separatistenkämpfe, der Inflation. Die Reichsregierung hatte wegen der von den Separatisten - wenn auch nur vorübergehend - besetzten Rathäuser die Zahlungen für die besetzten Gebiete gesperrt und die Lieferung von Geldscheinen wegen der Beschlagnahme dieser Gelder durch die Besatzungsmächte eingestellt. Die Städte gaben ersatzweise Notgeld heraus. Aber auch deren Notgeld wurde auf dem Transport von der Druckerei zur Stadtkasse beschlagnahmt, wenn man seiner habhaft werden konnte. Damit dies nicht zu leicht geschehen konnte, wurde es vom Kassenpersonal in Mülltonnen von der Druckerei zur Stadtkasse transportiert und der Transport kontrolliert. Als diese Tarnung des Transportes versagte, trugen die Frauen der Kassenbeamten und der Kassenangestellten die Notgeldscheine unter ihren Kleidern von der Druckerei zur Stadtkasse. Die Wandlung von der schlanken, der damaligen Hungerzeit gemäßen Linie, zur vollschlanken Linie fiel nicht auf oder wurde respektiert. Die kontrollierte Aufstellung der gedruckten Scheine der Druckerei und die Einnahmekontrolle in der Stadtkasse ergaben Übereinstimmung. Es fehlt kein einziger Notgeldschein. Es fehlte auch kein Schein später beim Umtausch in die neue Rentenmark.

Es ist also zu sagen, daß die Gemeindekassen in den Jahren 1895-1925 großen Belastungen ausgesetzt waren. Neben den Fragen der besten leistungsfähigen organisatorischen und technischen Einrichtung der Kassenverwaltung, stellte sich mit gleicher Bedeutung ständig die Frage der dauernden Fortbildung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben im Kassen-, Rechnungs- und Beitreibungswesen. Hier ist es uneingeschränkt u. a. das Verdienst des damals schon bestehenden Fachverbandes der Kommunalrentmeister Preußens, der sich der Aus- und Fortbildung und der fachlichen Beratung seiner Mitglieder und ihrer Kassenbediensteten annahm. Über das Werden und Wirken wird der Chronist im Anschluß an die Geschichte der Kommunalkassen und des kommunalen Kassenverwalters berichten.

Durch die ab 1919 eingetretenen Veränderungen wurde in steigendem Maße immer dringlicher auch die Reform des Haushalts, Kassen- und Rechnungswesens erforderlich. Endlich wurde der Deutsche Gemeindetag aktiv und verfaßte Anfang 1926 den Entwurf einer "Anweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in den Landgemeinden der Rheinprovinz". Dieser Entwurf wurde nach einer Überarbeitung durch den Rheinischen Gemeindetag mit dem Fachverband der Kommunalrentmeister Preußens und nach einer eingehenden Beratung in den fünf rheinischen Regierungen am 16. Dezember 1929 angenommen und mit Wirkung vom 1. April 1930 in Kraft gesetzt. Dazu ergingen später Geschäftsanweisungen, die erstmalig zu einer weitgehenden Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens führten, indem sie bahnbrechend zu einer gleichartigen Einrichtung der Kassen- und Rechnungsbücher in zwei verwaltungspolitisch beispielhaften Provinzen (Rheinprovinz und Provinz Westfalen) führten und Wegbereiter für das spätere Kassen- und Rechnungsrecht im rheinisch-westfälischen Gebiet waren. Leider beschränkten sich diese Reformen nur auf die beiden genannten Provinzen.

Erst das Jahr 1932 brachte für das gemeindliche Finanzrecht eine große Wende. Das Land Preußen entschloß sich erstmalig, ein besonderes einheitliches Finanzrechts für die preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände zu schaffen. Das geschah durch den Erlaß der "Preußischen Gemeindefinanzverordnung" vom 2. November 1932. Die hierin enthaltenen "Grundsätze für das Kassenwesen" verfolgten in der Hauptsache folgende Ziele: die Vereinheitlichung des kommunalen Kassenwesens, die Verwirklichung des Prinzips der

fiskalischen Kasseneinheit (kassen- und rechnungsmäßige Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Verwaltungszweige), endlich den Grundsatz der Einheitskasse zu verwirklichen (Zusammenfassung aller gemeindlichen Geldbestände mit zentraler Bewirtschaftung) und Sicherstellung der Kassenrechnung (Rechnungslegung auf der Grundlage des Haushaltsplanes und der erteilten Kassenanordnungen).

Wenn auch die Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 schon am 1. Januar 1934 infolge einschneidender Veränderungen in unserem Staat durch das "Preußische Gemeindefinanzgesetz" vom 15. Dezember 1933 ersetzt worden ist, so bleibt sie doch für die Entwicklung des gemeindlichen Finanzrechts bis heute von grundlegender Bedeutung. Die nächste gravierende Neuerung im gemeindlichen Kassen- und Rechnungswesen ergibt sich aus der "Deutschen Gemeindeordnung" vom 30. Januar 1935, die u. a. auch Grundlage für den Erlaß der "Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen (KuRVO)" mit erstmalig erschöpfenden, allgemeinverbindlichen und speziellen Rechtsvorschriften für die Kommunalkassen war. Sie wurde am 2. November 1938 erlassen.

Die deutsche Gemeindeordnung von 1935 ist nach dem Zusammenbruch der Gewaltherrschaft des nationalsozialistischen Regimes durch die Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer unserer nunmehr 40 Jahre bestehenden Bundesrepublik abgelöst worden. Die gesetzlichen Regelungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wurden -obwohl sie in die Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Länder fielen - wieder im großen und ganzen vereinheitlicht durch die heute geltenden Gemeindehaushalts- und Gemeindefinanzverordnungen (GemKVO) in den Bundesländern. Damit ist auch das Kassen- und Rechnungswesen nach dem bahnbrechenden Erlaß der "Preußischen Gemeindefinanzverordnung" im Jahre 1932 bis heute weitgehend einheitlich geblieben und das hat sich bestens bewährt. Ein gutes Kassen- und Rechnungswesen ist einer der tragenden Pfeiler für eine geordnete Bewirtschaftung der Finanzen in der öffentlichen Verwaltung.

Dieser gestraffte Rückblick auf die Entwicklung des gemeindlichen Kassen- und Rechnungswesens und ihrer Verwalter soll dem Leser kundtun, wie sich im Wandel der Zeiten gerade im vergangenen Jahrhundert interessante und große Veränderungen ergeben haben, die - gemessen an den Jahrhunderten zuvor - erkennen lassen, welche Fortschritte in diesem relativ kurzen geschichtlichen erzielt worden sind. Das gilt selbstverständlich für alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung. Daß hier aber hauptsächlich von den Kommunalkassen berichtet wurde, ist in dem 100jährigen Bestehen des Fachverbandes der Kommunalrentmeister bzw. Kommunalkassenverwalter begründet. Aus diesem Anlaß ist es sicherlich verständlich, wenn das Geburtstagskind einmal über die eigenen Vergangenheit und eigene Erlebnisse berichtet.

### **Chronik über das Werden und Wirken des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e. V.**

Wer die vorhergehenden Worte und Ausführungen aufmerksam gelesen hat, der versteht, daß sich um die Jahrhundertwende mit den sich abzeichnenden Veränderungen bei den Kommunalrentmeistern ein großes Bedürfnis nach fachlichen Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einstellte. Wie sollte man das alles allein und ohne Hilfe und Unterstützung bewältigen? Da gab es doch sicher Kollegen mit den gleichen Problemen. Und Probleme löst man am besten, indem man sie mit verständnisvollen und kundigen Partnern bespricht, seine Meinungen und Erfahrungen zur Sache darstellt und damit gegenseitig sein Wissen erweitert.

Kurzum, es zeigte sich immer deutlicher, daß eine qualifizierte Berufsausübung ohne Weiterbildung und fachlichen Rat in Zukunft nicht mehr möglich ist. Jeder Kassenverwalter wollte seine Fähigkeiten und sein Wissen mit den Kollegen austauschen. Die Anforderungen konnten nur durch Gemeinsamkeit erfüllt werden. Da lag es doch einfach auf der Hand, sich mit einigen Berufskollegen zu treffen und fachlich zu besprechen. Und so fand am 12. Mai 1889 nach geglückter "Tuchföhlung" das erste Zusammentreffen der Kassenverwalter des Bezirkes Köln statt. Auch in Westfalen erfolgten zu gleicher Zeit die ersten Zusammenschlüsse auf Bezirksebene, die am 13. Mai 1889 in Arnsberg zu der ersten offiziellen Bezeichnung "Vereinigung der Kommunalrendanten im Regierungsbezirk Arnsberg" führten. Damit war Arnsberg Geburtsstätte des Fachverbandes der Kommunkassenverwalter. Zu den Gründern gehörte Amtsrentmeister Heinrich Schildwächter. In den Bezirken Münster und Minden erfolgten die Gründungen im Jahre 1898. Im Jahre 1908 zählte die Arnsberger Vereinigung 145 Mitglieder, der Verband in Münster 50 und der Verband in Minden 51 Mitglieder. Im Mai 1908 fand eine Sitzung dieser 3 westfälischen Bezirke mit der Absicht eines Zusammenschlusses statt, der jedoch zunächst an der Bereitschaft der Kollegen aus Arnsberg scheiterte.

Wie bereits berichtet, brachte die Erzberg'sche Steuerreform nach dem ersten Weltkrieg im Jahr 1919 für die gemeindlichen Kassen eine neue Situation. Der Ruf nach einheitlichen Regelungen für das Kassen- und Rechnungswesen war nicht zu überhören. Damit wuchs auch der Wunsch nach einem Zusammengehen der Kassenverwalter auf breiter Ebene. Großen Einfluß auf diese Entwicklung nahm ohne Zweifel das bereits seit dem 1. April 1895 bestehende "Rheinische Kassenblatt", daß - man höre und staune - bereits im Verlag W. Reckinger in Siegburg, erschien. Die Vereinigung des Bezirks Arnsberg hatte ein eigenes Fachblatt, und zwar das "Westfälische Finanzblatt". Ab 1908 wurden dann gemeinsam das "Kassenblatt für Rheinland und Westfalen" herausgegeben.

Ein Name ist mit der Geschichte des Fachverbandes untrennbar und für immer verbunden.

Jakob Eich, langjähriger Vorsitzender und Ehrenmitglied des Fachverbandes aus Rodenkirchen. Seine Verdienste für unseren Fachverband und Berufsstand sind einmalig und werden unvergessen bleiben. Ohne ihn ist das Werden und Wirken des Fachverbandes nach dem 1. Weltkrieg gar nicht denkbar. Seinen Namen wird der Chronist noch oft erwähnen müssen.

Jakob Eich zeichnet verantwortlich als Schriftleiter der ersten Ausgabe der "Preußischen Verwaltungs- und Finanz-Zeitung" am 1. April 1921, die ebenfalls im Reckinger Verlag Siegburg gedruckt und vertrieben wurde, und das "Kassenblatt für Rheinland und Westfalen" ablöste.

Am 24. Juni 1922 traten die Vorstände der Verbände der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen, Hessen-Nassau und Hannover in Hagen zusammen und bereiteten den Zusammenschluß vor. Danach konstitutierte sich am 23. September 1922 der Landesverband der Kommunalrentmeister und Stadtkämmerer Preußens e.V." in Essen. Den ersten Vorsitz übernahm Gemeinderentmeister Fabricius aus Karst bei Krefeld bis 1925. Am 16. Mai 1925 ging dieses Amt auf den Gemeinderentmeister Gratz aus Pier bei Düren über. Ein Jahr später wurde am 19. Juni 1926 in Bad Godesberg Gemeinderentmeister Jakob Eich aus Rodenkirchen Vorsitzender.

Der Verband arbeitete unter seiner Leitung sehr aktiv und zielstrebig.

Er veröffentlichte unzählige Fachbeiträge aus den Bereichen des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesens, der Organisation und vieler anderer sich in den Kommunalkassen ergebender Probleme in der "Preußischen Verwaltungs- und Finanz-Zeitung", die ab 1. April 1928 von der "Preußischen Kommunal-Kassen-Zeitschrift" abgelöst wurde. Der Chronist kann dem Archiv entnehmen, daß es für die Verbandsarbeit und die Qualität der Verbandszeitschrift von "ausschlaggebender Bedeutung" war, daß das Fachblatt nunmehr vom Fachverband selbst als Verleger unter eigener Schriftleitung und Geschäftsführung des hauptamtlich bestellten Generalsekretärs A. Kohnen, der die 1927 von Bad Godesberg nach Köln verlegte Geschäftsstelle führte, herausgegeben wurde. Der Druckauftrag wurde an die Druckerei Quos in Köln vergeben. Das Verbandsleben blühte in den Jahren 1922-1929. Neben den vielfältigen Fachbeiträgen in der Verbandszeitung wurden in allen Verbandsbereichen intensive Aus- und Fortbildung und ein reger Erfahrungs- und Meinungsaustausch durch viele regionale Mitgliederversammlungen betrieben.

Alljährlich führte der Landesverband überregional seine Hauptversammlungen durch, die infolge des hochqualifizierten Angebotes an Fachreferaten regen Zuspruch durch große Teilnehmerzahlen fanden. Es würde zu weit führen, hierauf im einzelnen einzugehen. Interessant ist aber die Feststellung, daß die Kommunalkassenverwalter in den ersten 50 Jahren der Verbandsgeschichte im großen und ganzen die gleichen Fach- und Sachfragen bewegten, die uns auch noch heute beschäftigen. Da ging es beispielsweise um die Reform der kassen- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen genauso wie um den Einsatz von technischen Hilfsmitteln (Buchungsmaschinen), die Stellung des Rentmeisters in der Kommunalverwaltung, seine Stellenbewertung, Rechtsfragen im Vollstreckungsrecht u. v. a.

Die Hauptversammlungen des Landesverbandes der Kommunalrentmeister Preußens e. V. wurden von 1922-1930 (ausgenommen das Jahr 1923) jedes Jahr durchgeführt, und zwar am

- 23. September 1922 Gründungsversammlung in Essen
- 24. Juni 1924 Hauptversammlung (HV) in Porta
- 16. Mai 1925 HV in Bad Ems
- 19. Juni 1926 HV in Bad Godesberg
- 09. Juli 1927 HV in Münster
- 09. Juni 1928 HV in Koblenz
- 22. Juni 1929 HV in Boppard
- 19. Juli 1930 HV in Hagen

Ab 1925 dauerten die Hauptversammlungen jeweils 2 Tage, weil die Fülle der zu behandelnden Fach- und Verbandsfragen nicht mehr an einem Tag bewältigt werden konnte. Alle Veranstaltungen zeichneten sich auch durch die Teilnahme von hohen Repräsentanten der Staats- und Verwaltungsbehörden aller Ebenen und der damals mit dem Fachverband eng verbundenen kommunalen Spitzenverbände aus. Der Fachverband genoß angesichts seiner Leistungen großes Ansehen und war von der Legislative bei Gesetzgebungsverfahren, die die kommunale Finanzwirtschaft betrafen, als Berater gerne und wirkungsvoll in Anspruch genommen worden.

Die ersten Schatten auf der erfolgreichen Arbeit des Fachverbandes zeigten sich im Jahre 1931. Unter dem Druck der damaligen chaotischen wirtschaftlichen Verhältnisse und der Arbeitslosigkeit hatten die kommunalen Spitzenverbände beschlossen, keine Mitgliederversammlungen abzuhalten. Aus diesem Grunde beschloß auch unser Verband, von

der Einberufung einer Hauptversammlung abzusehen. Das änderte sich auch in den Jahren 1932 und 1933 nicht. Der Vorstand des Landesverbandes der Kommunalrentmeister Preußens e. V., und sein Verbandsausschuß, dem der Verbandsvorsitzende, der Verbandsschatzmeister und die Vorsitzenden der Bezirksverbände angehörten, führten den Verband in dieser schweren Zeit mit großem Einsatz und sorgten auch dafür, daß die Preußische Kommunal-Kassen-Zeitschrift als Fachorgan bestehen blieb und dem Informationsbedürfnis der Mitglieder weiterhin gerecht wurde.

Am 12. Juli 1933 konnte der Fachverband dann wieder nach Köln beim »Allerheiligen Müller" zu einer ordentlichen Hauptversammlung einladen, die aber in der Hauptsache nur der Beschlußfassung über die Neufassung der Verbandssatzung und der Wahl des Vorstandes diente. Bereits am 12. Mai 1933 mußte der Verbandsausschuß in einer Sondersitzung in Köln (Richmodisbräu) einen schmerzlichen Schritt tun, der schon erkennen ließ, daß es um die Zukunft des Verbandes nicht gut bestellt war. Das Schicksal einer gestandenen Vereinigung rein berufsbezogener Prägung nahm seinen Lauf.

Der Vorsitzende Jakob Eich und sein Vorstand gingen schweren Zeiten entgegen. Eich wurde von den neuen Machthabern der NSDAP zu einem Gespräch beordert und angehalten, den "Vollzug der Gleichschaltung" des Landesverbandes der Preußischen Kommunalrentmeister e.V. an das neue faschistische Regime zu vollziehen. Sollte der Verband nicht untergehen, blieb gar nichts anderes übrig, als dem Druck nachzugeben.

Im Vollzuge der Gleichschaltung des Landesverbandes war davon auszugehen, daß die Mitglieder als Kommunalbeamte durch ihre gewerkschaftliche Mitgliedschaft im KOMBA und im Deutschen Beamtenbund bereits von der Gleichschaltung erfaßt waren. Die vollkommene Gleichschaltung des Fachverbandes konnte deshalb nur geschehen, indem die Verbandsleitung in der Person des Gemeinderentmeisters Jakob Eich als satzungsmäßig alleiniger Vorstand und auch des Generalsekretärs als Verbandsgeschäftsführer und Schriftleiter der Verbandszeitung Mitglieder der NSDAP wurden. Im Interesse des weiteren Bestehens des Verbandes wurde die Verbandssatzung also den "nationalen Gegebenheiten" angepaßt und von der Hauptversammlung angenommen, damit die Verbandsarbeit und die Herausgabe der Fachzeitschrift nicht gefährdet waren. Das war ein großer Irrtum.

Wenn es auch auf widrige Umstände zurückzuführen ist, so kann es doch als das Verdienst unseres Fachverbandes bezeichnet werden, daß es die heute noch bestehende Fachzeitschrift "Der Gemeindehaushalt" gibt. Mit Stolz dürfen wir sie als "Tochter" der schon lange zuvor bestehenden Fachblätter unseres Berufsverbandes bezeichnen.

Unsere Preußische Kommunal-Kassen-Zeitschrift mußte damals unentgeltlich dem neu geschaffenen Deutschen Gemeindetag übertragen werden, der sie dann als "Der Gemeindehaushalt" herausgab.

Trotz der Auflösung des Fachverbandes blieb der ehemalige Verbandsvorsitzende Eich aber weiterhin ungebrochen in der Aus- und Fortbildung für seine Kollegen Rentmeister tätig. Das zeigen seine weiteren Publikationen und Engagements. Er referierte auf Wunsch bei vielen "verbandsfreien" Treffen von Kassenverwaltern in kleineren regionalen Bereichen. Er verfaßte nach dem Erlaß der Deutschen Gemeindeordnung am 30. Januar 1935 eine Broschüre, die sich mit dem neuen Recht des Kassenverwalters beschäftigte. In den Jahren 1937 und 1938 gab Eich zusammen mit Dr. H. Dahmen eine 3bändige Sammlung "Rechtsprechung auf dem Gebiet des gemeindlichen Kassen-, Rechnungs- und Vollstreckungswesens" heraus. Außerdem wirkte er an dem Entwurf zur Kassen- und

Rechnungsverordnung (KuRVO) vom 2. November 1938 mit. Unermüdlich leistete er als Mitarbeiter Beiträge zur 1934 neu entstandenen Zeitschrift "Der Gemeindehaushalt", in der er hauptsächlich Probleme des Vollstreckungsrechts behandelte. Alle seine schriftstellerischen und sonstigen Leistungen aufzuzählen, ist nicht annähernd und schon gar nicht umfassend möglich. Der Chronist muß aber deutlich machen, daß der Fachverband der Kommunalrentmeister Preußens e. V. nach seiner Auflösung bis zum totalen Zusammenbruch des "Dritten Reiches" im Jahre 1945 in der Person von Jakob Eich nach außen dominierend "weiterbestanden" und de facto weitergewirkt hat.

Als 1945 endlich dem in Deutschland herrschenden Gewaltssystem mit dem Ende eines grauenhaften Krieges auch das eigene Ende bereitet wurde, fand sich unser Deutschland in der "Stunde Null" wieder. Obwohl großes menschliches Leid tiefe Wunden geschlagen hatte und sich niemand vorstellen konnte, ob und wie diese Wunden jemals zu hellen seien, stieg ein total geschundenes Volk gleich Phönix aus der Asche des 2. Weltkrieges und begann, Hunger und großer Not zu trotzen und sein zerstörtes Land wieder aufzurichten. Das menschliche Zusammenleben mußte in jeder Hinsicht wieder möglich und geordnet werden. Das bedeutete, daß u. a. wieder eine gut funktionierende öffentliche Verwaltung einzurichten war. Dazu gehörten auch unsere Kommunalkassen, die ihre Arbeit nach den vorhergehenden Geschichtsepochen der vergangenen fast 6 Jahrzehnte wiederum unter schweren Umständen aufnehmen und ausführen mußten. Daraus ergab sich, daß viele aus dem Krieg zurückgekehrte oder daheim im Dienst verbliebene Kommunalrentmeister wieder Sehnsucht nach ihrem Fachverband hatten, der sich schon um die Jahrhundertwende und insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit bestens bewährt hatte.

Am 2. Juni 1948 traten im Sitzungssaal der Stadtwerke Düsseldorf 39 Kreisvertreter der Kommunalrentmeister aus allen Regierungsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen, um den Fachverband der Kommunalrentmeister e. V." wieder ins Leben zu rufen, der an die Traditionen des 1934 nach 45jährigem Bestehen aufgelösten »Landesverbandes der Kommunalrentmeister Preußens e. V." anknüpfen sollte. Der frühere Verbandsvorsitzende Jakob Eich war inzwischen zum Gemeindedirektor in Rodenkirchen avanciert und stand deshalb für den Fachverband als aktives Mitglied nicht mehr zur Verfügung. Initiator zur Wiederbegründung des Fachverbandes war nach dem 2. Weltkrieg der frühere Verleger des "Rheinischen Kassenblattes", des "Kassenblattes für Rheinland und Westfalen" und der "Preußischen Verwaltungs- und Finanz-Zeitung", der Verlag Reckinger und Co., Siegburg, in der Person von Fritz Neßhöver, der heute in Siegburg im wohlverdienten Ruhestand lebt. Die Firma Reckinger hat sich durch die Herausgabe der Fachzeitschrift unseres Fachverbandes große Verdienste erworben. Herr Fritz Neßhöver hat sich mit dem Verband der Kassenverwalter in einer weit über das Geschäftsinteresse hinausgehenden Art und Weise verbunden gefühlt. Er gehört deshalb mit seinem Namen zur Geschichte des Verbandes und zu den ihn auszeichnenden Personen.

So war es Fritz Neßhöver, der nach dem 2. Weltkrieg den Kassenleiter aus Wesseling, Herrn Rentmeister Gais ermunterte, die Initiative zur Wiederbegründung unseres Verbandes zu ergreifen, ihm jegliche Unterstützung zusagte und auch zuteil werden ließ. Daraufhin bereitete Kollege Gais die erste Versammlung am 2. Juni 1948 in Düsseldorf vor. Der Fachverband existierte noch keine 2 Monate nach der Gründungsversammlung (die Währungsreform war gerade vollzogen), da erschien schon im Verlag Reckinger als Verbandsorgan des Fachverbandes das erste "Nachrichtenblatt", für dessen Herausgabe von der Besatzungsmacht eine Lizenz erforderlich war. Die Schriftleitung dieses Verbandsblattes übernahm Gemeinderentmeister Johannes Bücher aus Bonn-Beuel, der heute in seiner Heimatstadt

seinen Lebensabend verbringt. Kollege Bücher hatte den Mut, das Nachrichtenblatt noch vor Erteilung der vorgenannten Lizenz herauszubringen. Aus diesem zunächst nur aus einer Seite bestehenden "Nachrichtenblatt" hat Johannes Bücher dann in der folgenden Zeit ab Oktober 1949 unsere heutige KKZ (Kommunal-Kassen-Zeitschrift) entwickelt, deren Schriftleitung er bis Juni 1959 wahrgenommen hat.

Die Gründungsversammlung im Juni 1948 beschloß, in der neuen Bezeichnung des Verbandes den Begriff "Landesverband" nicht mehr aufzunehmen um sich damit gebietlich nicht festzulegen und die Ausweitung des Verbandes für die Zukunft nicht zu behindern. Eine kluge Entscheidung, die für die weitere Entwicklung des Verbandes in den kommenden Jahren von Bedeutung war. Zum ersten Vorsitzenden des Fachverbandes der Kommunalrentmeister e. V." nach dem 2. Weltkrieg wurde Gemeinderentmeister Jakob Obermanns aus Weiden bei Köln gewählt. Der Chronist wird über die Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste in unserem Verbandsleben erworben haben, in einem besonderen Anhang berichten und sich in den folgenden Darstellungen hauptsächlich mit der weiteren Entwicklung des Fachverbandes zum heutigen Bundesverband befassen.

Nach der Wiederbelebung des Fachverbandes im Jahre 1948 regten sich in allen Kreisen, Regierungsbezirken und einzelnen Bundesländern die Kommunalkassenverwalter und gründeten je nach den regionalen Möglichkeiten die verschiedensten Zusammenschlüsse.

Am 15. März 1950 konstituierten sich die Kollegen in Niedersachsen in Hannover im Hodlersaal zum Landesverband Niedersachsen und beschlossen, sich dem Fachverband der Kommunalrentmeister anzugliedern.

Am 14. April 1950 gründete sich der Landesverband Schleswig-Holstein in Kiel und trat ebenfalls mit der Gründung dem Fachverband bei.

Am 10. November 1950 formierte sich im Ratskeller in Frankfurt der "Bezirksverband" Hessen mit dem einmütigen Bekenntnis der anwesenden Kassenleiter, den Anschluß an den Fachverband der Kommunalrentmeister zu vollziehen.

Der bereits seit 1952 wiedergegründete Landesverband Saar beschloß am 9. Oktober 1956 nach der Eingliederung zum 1. Januar 1957 in die Bundesrepublik Deutschland, seine Selbständigkeit aufzugeben und sich der "Bruderorganisation" anzuschließen.

Obwohl in Nordrhein-Westfalen mit dem Zusammenschluß der Bezirksverbände zum "Fachverband der Kommunalrentmeister" 1948 bereits der Grundstein des heutigen Bundesverbandes gelegt worden war, gründete sich der Landesverband Nordrhein-Westfalen als selbständiger Landesverband im Fachverband aus den einzelnen Bezirksverbänden erst am 9. November 1960 und war damit quasi "geborenes Mitglied" des Dachverbandes.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz entstand am 16. Dezember 1960 und hatte damit nach mühevoller Arbeit in der vorangehenden Gründung der Bezirksverbände, deren Anerkennung durch den Innenminister erstmals Anfang 1950 gelang, endlich seinen Platz im Fachverband der Kommunalrentmeister eingenommen.

Wie sich zeigt, hat unser Verband hauptsächlich im fünften Jahrzehnt dieses Jahrhunderts an bundesweiter Ausdehnung gewonnen. Es ist nicht möglich, hier die einzelnen Schritte, die zu lösenden Probleme und den persönlichen Einsatz ehemaliger Verbandsmitglieder aufzuzeigen, die zu diesen Entwicklungen beigetragen haben. Ohne die engen Kontakte

zwischen den einzelnen Kollegen in unserem Lande, die schon mit der Wiedergründung des Fachverbandes der Kommunalrentmeister im Jahre 1948 entstanden (es wurden von vielen Kollegen im ganzen Land Fachreferate - gehalten unabhängig von einer bestehenden Mitgliedschaft -) und vor allen Dingen auch durch den Vertrieb und die Qualität der Verbandszeitschrift hervorgerufen wurden, wäre der Fachverband als heutiger Bundesverband gar nicht denkbar. Damals mußte er nicht für sich werben, die Bezirks- und Landesverbände warben um ihn.

Da der Bundesverband ohne die Länder Baden-Württemberg und Bayern einfach nicht "vollständig" war, gingen die Bestrebungen, auch in diesen Ländern Landesverbände mit dem Anschluß an den Bundesverband zu erreichen, weiter. Hier ist es dein heutiger Bundesehrentvorsitzenden Ernst Schott zu verdanken, daß sich auch diese Landesverbände formierten. Durch seinen persönlichen Einsatz und seine Tatkraft war es dann soweit, daß die Gründung des Landesverbandes Bayern am 27. März 1979 in Landshut Wirklichkeit wurde. Es kamen zu einem ersten Zusammenschluß von 20 Kassenverwaltern. Der unmittelbare Anschluß an den Bundesverband war selbstverständlich.

Am 7. Juli 1982 gründete sich in Böblingen als letzter der Landesverband Baden-Württemberg. Der jüngste Landesverband wuchs stetig in der Mitgliederzahl durch das große Engagement der erstgewählten Mitglieder des Landesvorstandes. Als Zeichen der engen Verbundenheit des Bundesverbandes mit seinen jüngsten Landesverbänden wurde schon 1983 in Bayern und 1987 in Baden-Württemberg eine Bundesarbeitstagung durchgeführt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. erst nach rund 90 Jahren seines Bestehens mit Ausnahme der Stadtstaaten alle Landesverbände (Anm.d.Redaktion: ab September 1993 folgte mit Thüringen dann das erste der "neuen" Bundesländer, weitere folgten dann nach und nach) lückenlos unter ‚einem Dach‘ vereinigen konnte. Ein wahrlich langer und nicht leichter Weg, der nur durch den unermüdlichen Einsatz vieler Verbandskollegen und durch die gute Arbeit des Fachverbandes beschritten und zum angestrebten Ziel führen konnte. Zur Zeit (Anm.d.Redaktion: Stand vom April 1989) haben die einzelnen Landesverbände folgende Mitgliederzahlen aufzuweisen:

Baden-Württemberg 214  
Bayern 363  
Hessen 331  
Niedersachsen 275  
Nordrhein-Westfalen 413  
Rheinland-Pfalz 270  
Saarland 71  
Schleswig-Holstein 250

Der Aufzeichnung der nach dem 2. Weltkrieg durchgeführten Verbandsarbeitstagungen auf überregionaler Ebene muß der Verfasser noch als "Gütesiegel" unbedingt hinzufügen, daß seit der "Jahres-Hauptversammlung" 1953 in Kiel jede Veranstaltung von einer Fachausstellung für Bürobedarf, Büromaschinen, Buchungsautomaten bis hin zu den heutigen Datenverarbeitungssystemen in Hard- und Software, Fachliteratur u. v. a. begleitet worden ist. Hier konnten und können die Verbandsmitglieder bis zum heutigen Tage also auf einer "Minifachmesse" ihr Fachwissen insbesondere für die organisatorische und technische Abwicklung der Kassengeschäfte dem aktuellsten Stand anpassen.

Aus der "Veranstaltungschronik" ergibt sich, daß die Arbeit unseres Fachverbandes ab 1948 bis heute in nunmehr rd. 40 Jahren ohne "äußere Einwirkungen" kontinuierlich mit großen Leistungen und Ergebnissen vollzogen werden konnte. Die Festigung unserer Bundesrepublik Deutschland als funktionierendes und verfassungsrechtlich stabiles demokratisches Staatswesen war, ist und wird auch hoffentlich auf Dauer weiterhin Fundament und Garant dafür sein, daß Aufgaben im Interesse und zum Wohle der öffentlichen Verwaltung und der von ihr zu betreuenden Staatsbürger durch engagierte Mitwirkung auch von Fachverbänden unserer Prägung mitgestaltet werden können.

Von der in den letzten 4 Jahrzehnten erbrachten Arbeit des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e. V. könnte der Chronist eine Fülle von einzelnen Leistungen, Beiträgen, Aktivitäten und Ereignissen aus dem Verbandsgeschehen berichten. Er muß aber auf eine umfassende Berichterstattung verzichten. Dieses "Füllhorn" auszuschütten würde zu einer Überforderung des Lesers führen und das Verbandsleben seit 1948 nicht mehr überschaubar machen.

Auch nach der Wiedergründung des Fachverbandes war Hauptinhalt der Verbandsarbeit weiterhin die Aus-, Fortbildung und fachliche Beratung der kommunalen Kassenleiter. Seit der Herausgabe der ersten Fachzeitschrift am 1. August 1948 als "Nachrichtenblatt" bis zur heute noch monatlich erscheinenden Kommunal-Kassen-Zeitschrift (KKZ) sind rd. 490 Ausgaben erschienen. Darin wurden Tausende von Fachaufsätzen, Fachbeiträgen, Informationen aus der Rechtsprechung und auch Verbandsnachrichten veröffentlicht. Es wurde nach wie vor Fachliteratur herausgegeben. Eine ganz besondere Bedeutung ist auch den vielen, vielen Veranstaltungen in allen Verbandsbereichen beizumessen.

Die Landesverbände führten und führen im turnusmäßigen Wechsel zu den Veranstaltungen des Bundesverbandes alle 2 Jahre Landesarbeitstagen durch, die in ihrer Ausrichtung und ihren Teilnehmerzahlen bis heute zu einer unverzichtbaren Einrichtung geworden sind, durch gute Fachreferate und Fachausstellungen. Sie veranstalteten daneben Lehrgänge für die Bediensteten im Kassen- und Vollstreckungswesen (insbesondere die Ausbildung der Vollziehungsbeamten).

Die Bezirks- und Kreisverbände als Fundament des Fachverbandes trafen und treffen sich ebenfalls bei Arbeitstagen, in denen Fragen und Probleme "vor Ort" diskutiert und gelöst oder an die überregionalen Verbände zur Behandlung weitergegeben werden.

Der Bundesverband richtet jeweils nach Bedarf Fachausschüsse ein (Redaktionsausschuß KKZ, Ausschüsse für Organisation, Aus- und Fortbildung, für Vermögensbuchführung und für das Verwaltungszwangsverfahren), von denen heute noch oder wieder der Ausschuß für Organisation, Aus- und Fortbildung und der Fachausschuß für das Verwaltungszwangsverfahren bestehen.

Am 4. November 1961 wurde in Frankfurt eine Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Finanz-, Kassen- und Rechnungsbeamten" (BAG) gegründet. Ihr gehörten und gehören Vertreter der Fachverbände der Kämmerer und Kassenverwalter und der Rechnungsprüfungsbeamten an. Sie hat sich einen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf dem Gebiet des Haushalts- und Kassenrechts mit dem Ziel zur Aufgabe gemacht, sich gegenüber den Gesetzgebern für eine Änderung sich in der Praxis nicht bewährender oder der Einführung fehlender Vorschriften einzusetzen. Die BAG besteht noch heute und tagt zweimal jährlich.

Schon Anfang 1950 war der Fachverband mit den "Fragen der Automation" konfrontiert worden. Vom Lochkartensystem, halbautomatischen Buchungsmaschinen, ersten selbständigen Systemen der "mittleren Datentechnik", der Elektronischen Daten-Verarbeitung in den Verwaltungen, den neu entstehenden Gebietsrechenzentren bis hin zur gegenwärtigen TÜV (technikunterstützten Informationsverarbeitung) mit den umfassenden Kommunikationsmöglichkeiten, hat sich der Fachverband stets diesen rasanten Entwicklungen gestellt. Die Kassenverwalter waren schon immer diejenigen, die sich zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte modernster "technischer Hilfsmittel" bedienten, und zwar schon zu einer Zeit vor dem 2. Weltkrieg (mechanischen Buchungs- und Registrierautomaten), als andere Verwaltungszweige daran noch nicht annähernd dachten. Insofern können sie sich auch für den erstmaligen Einsatz der EDV in die Kommunalverwaltung durchaus als "Pioniere" bezeichnen. Die umfangreichen und vielen fachlichen Beiträge in der KKZ ab 1950 geben auch hierüber ein beredtes Zeugnis.

Das Engagement unseres Fachverbandes und seiner Mitglieder für den "technischen Fortschritt" ist den Kassenverwaltern aber nicht gelohnt worden. Sie mußten Anfang der siebziger Jahre eine herbe Enttäuschung in der Bewertung ihrer verantwortungsvollen Stelle durch ein neues KGST Gutachten hinnehmen und bis heute verkraften. Nicht nur ihre Stellenbewertung fiel dem "totalen Automatisierungsfieber" zum Opfer. Etliche Jahre später (1978/79) zeichnete sich dann noch der Trend ab, den Kommunalkassen verwaltungsorganisatorisch ihre Selbständigkeit als Organisationseinheit "Amt" zu nehmen und ihre Eingliederung in andere Ämter der Finanzverwaltung zu vollziehen. Auch die Beamten und Angestellten in den Kommunalkassen litten und leiden noch gleichermaßen unter den negativen Stellenbewertungen und dem heute noch geltenden aber völlig überholten Tarifvertrag für Kassenangestellte aus dem Jahr 1969.

Der Fachverband hat die vorstehend aufgezeigten Geschehnisse nicht tatenlos hingenommen. Seit nunmehr 10 Jahren hat er alle ihm gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft, hier berechnigte Korrekturen durchzusetzen (Rechtsgutachten, Kontakt mit der KGSt, der BAG, den Gewerkschaften Publikationen u. v. a.). Leider muß der Chronist berichten, daß alle Bemühungen, die auch z. Zt fortgesetzt werden, bisher erfolglos geblieben sind. Die Entwicklung neuer Modelle von Organisationsstrukturen in der kommunalen Finanzverwaltung ist noch bzw. wieder in vollem Gange, so daß der Fachverband weiterhin durch die sich heutzutage in immer kürzeren Zeitabständen ergebender Veränderungen im berufspolitischen und verwaltungsorganisatorischen Bereich ständig gefordert ist. Er muß sich diesen Tendenzen, die - daß sollte hier auch gesagt werden - allerdings nicht nur die Kommunalkassen betreffen, stellen und durch konstruktive Ein- und Mitwirkung zu Lösungen beitragen, die gegenüber den Kommunalkassen und ihren Bediensteten fachlich, sachlich und auch persönlich zu rechtfertigen sind.

Ende der sechziger-, Anfang der siebziger Jahre, hatte auch unser Fachverband Folgen der damals sich abzeichnenden und schließlich verwirklichten kommunalen Neugliederungen zu tragen, die zu einer merklichen Reduzierung des Mitgliederbestandes führte. Von diesen "Blessuren" hat er sich aber durch die spätere Gründung der Landesverbände Bayern, Baden-Württemberg und durch ein verstärkte Verbandsarbeit und Mitgliederwerbung in den anderen Landesverbänden recht gut erholt.

Trotz der zuletzt angesprochenen berufs- und verbandspolitischen Sorgen hat der Fachverband seine eigentliche Aufgabe der fachlichen Aus- und Fortbildung und Beratung aber niemals vernachlässigt. Diese Aufgabe blieb und bleibt weiterhin mit absoluter Priorität in satzungsgemäßem Auftrag Hauptinhalt der Verbandsarbeit.

Als ab der Mitte der siebziger Jahre das Gemeindehaushalts- und Gemeindegeldrecht in den neuen gefaßten Gemeindehaushaltsverordnungen und den die KuRVO ablösenden Gemeindegeldverordnungen in den Ländern neu geregelt wurde, hat sich unser Fachverband hier intensiv eingeschaltet und ohne Zweifel einen guten Beitrag zur Schaffung der neuen gesetzlichen Regelungen, die im großen und ganzen bis heute beständig geblieben sind, geleistet. Außerdem sei hingewiesen auf die Herausgabe der Broschüre "Von der Haushaltssatzung zur Entlastung", die noch heute in aktueller Form erscheint. Im Jahr 1987 konnte der Fachverband eine völlig neue Loseblattsammlung "Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen" herausgeben, dessen Notwendigkeit und Qualität die steigende Zahl der Bezieher bestätigt. Hier muß stellvertretend für alle Mitautoren dem Schriftleiter Stadtoberverwaltungsrat a. D. Günter Wette Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Einen Bereich hat der Verfasser bisher noch nicht angesprochen, und zwar die Verwaltungsvollstreckung. Das läßt aber eine Bewertung als "fünftes Rad am Wagen" nicht zu. Das schwierige Gebiet des Verwaltungszwangsverfahrens (VZV) verdient eine besondere Beachtung und Darstellung. Mit ihm hat sich der Fachverband bis zum heutigen Tage unvermindert auseinandergesetzt. Es handelt sich um ein solch umfassendes und schwieriges Aufgaben- und Rechtsgebiet, das dem Chronisten nicht einmal den Versuch zuläßt, es hier gebührend ausgiebig herauszustellen und zu behandeln. Das VZV hat seit Bestehen des Fachverbandes für den Kommunalkassenverwalter einen hohen Stellenwert für sein Fachwissen als Leiter der kommunalen Vollstreckungsbehörden. Hier mangelt es an Experten, die in dieser schweren Rechtsmaterie "zu Hause" sind. Das Thema VZV hat bei keiner Verbandsveranstaltung gefehlt, und es wird auch künftig niemals fehlen dürfen. Der Verfasser muß einfach voraussetzen, daß jedem Mitglied und jeder Person mit grundlegender Erfahrung und fundamentalem Wissen in der Verwaltungsvollstreckung klar ist, daß gerade das VZV über seine große praktische Bedeutung der zwangsweisen Einziehung von öffentlich-rechtlichen Forderungen hinaus eine "Überfülle" und einen geradezu "existenznotwendigen" Bedarf an Informationen erfordert. Nicht nur die Auslegung und Anwendung der oft verschiedenen Vorschriften der Verwaltungsvollstreckungsgesetze in den Bundesländern bereitet manchen Kassenverwaltern Probleme. Hinzu kommt die Beachtung von unzähligen Spezialvorschriften und die ständige Rechtsprechung auf diesem Gebiet und vielen anderen Rechtsbereichen, die aufzuzählen und ihre Verknüpfung zum VZV darzustellen ein "dickes Fachbuch" oder "Fachlexikon" ergeben würde.

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter kann stolz darauf sein, daß er auf dem Gebiet des VZV stets eine hervorragende Stellung über den Verband hinaus eingenommen und hier Fachbeiträge jeglicher Art von besonders hoher Qualität in der KKZ, in Fachbüchern, Referaten, anderen Publikationen und auch gegenüber den Gesetzgebern beim Erlaß der Verwaltungsvollstreckungsgesetze geleistet hat. Der Verfasser kann nicht umhin, hier die Namen Stadtrechtsrat a. D. Friedrich Huker Heinsberg und Stadtoberamtsrat a. D. Hans Röder, Hanau, stellvertretend für alle Kollegen zu nennen, die sich in der Betreuung unserer Mitglieder auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung große Verdienste erworben haben und noch heute erwerben.

Was wären wir in der Arbeit unserer kommunalen Vollstreckungsbehörden ohne das "Handbuch für das Verwaltungszwangsverfahren" für Nordrhein-Westfalen (Anm.d.Schriftleitung: Das Werk wurde, da sich nach dem Tode Hukens kein Nachfolger gefunden hatte, leider eingestellt) von Friedrich Hukens als Loseblattsammlung mit den laufenden Ergänzungslieferungen? Was ohne die vom Fachverband herausgegeben Lehr- und Lernbücher (Handbuch VZV)?

Im Jahre 1978 gründete sich eine Arbeitsgruppe im Bundesverband, die nach 2jähriger intensiver Arbeit das neue "Handbuch für das Verwaltungszwangsverfahren" unter Behandlung des Vollstreckungsrechts aller Bundesländer fertigstellte. Diese Loseblattsammlung gibt der Bundesverband heraus. Mit der Schaffung dieses Werkes ist der Schriftleiter Hans Röder untrennbar verbunden. Die laufende Bearbeitung dieses Handbuches ist inzwischen dem Ausschuß für das Verwaltungszwangsverfahren übertragen worden, damit es auch nach dem Ausscheiden des Schriftleiters aus der aktiven Mitarbeit weitergeführt wird. Leider ist noch immer keine vollständige Angleichung des Verwaltungsvollstreckungsrechts der einzelnen Bundesländer trotz reger Bemühungen unseres Fachverbandes erreicht.

Der Verfasser glaubt, die Schwerpunkte der Verbandsarbeit in den letzten 40 Jahren im "Zeitraffer" durch die Veranstaltungschonik und die sich daran anschließenden Ausführungen angesprochen zu haben. Der Leser mag bemessen, welche enormen Arbeitsleistungen vieler seiner für ihn tätigen Mitglieder in den vorangehenden Darstellungen verborgen sind. Er bedauert es sehr, nicht alle Tätigkeiten und Kollegen mit ihrem Anteil an der Verbandsgeschichte namentlich nennen und würdigen zu können.

Es sollten aber noch die vom geschäftsführenden Bundesvorstand und vom Bundesverbandsausschuß (Vertretung der Länder) zu erledigenden Verbandsgeschäfte nicht unerwähnt bleiben, da auch hier ständig eine Arbeit geleistet werden muß, die für das Funktionieren und die Existenz unseres Fachverbandes von großer Bedeutung ist. Gleiches gilt für die Landesverbände.

Der Verfasser darf abschließend nochmals mit Stolz und Freude feststellen, daß der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. auf ein erfolgreiches 100jähriges Bestehen zurückblicken kann. Er hat allen "Stürmen der Zeit" unversehrt widerstanden. Das Berufsbild des kommunalen Kassenverwalters ist trotz der Schnellebigkeit der heutigen Zeit frisch und farbig geblieben und befindet sich durch unseren Fachverband in einem ansprechenden und zeitgemäßen Rahmen. Wird auch immer wieder von außen versucht werden, das Bild unter seinem tatsächlichen Wert "zu handeln", so weiß doch der Kenner und Experte um seine Qualität und Ausstrahlung. Ein Bild, das sowohl eine kostbare "Antiquität" als auch in ständiger Wandlung und Anpassung ein zeitgemäßes "Meisterwerk" ist und hoffentlich bleiben wird. Allen, die das Berufsbild des Kassenverwalters mitgezeichnet und durch das oft leidenschaftliche Einbringen ihrer Person "signiert" haben - ganz gleich in welcher Art und Weise, Funktion oder Position und zu welcher Zeit - sei Dank, Dank und nochmals Dank gesagt. Die aus dem Verband ausgeschiedenen Kollegen und Kolleginnen mögen das "Verbandsgemälde" in guter Erinnerung behalten. Die noch aktiven Kolleginnen und Kollegen - insbesondere der Nachwuchs - mögen durch ihr Einstehen und ihr Engagement für unseren Fachverband in aktiver Mitarbeit auch für die Zukunft dazu beitragen, daß unser wertvolles "Berufs- und Verbandsbild" auch die nächsten 100 Jahre im Wert erhalten bleibt in fester Bindung an die Tradition der Betreuung der kommunalen Kassenverwalter in der hochwertigen fachlichen Unterstützung ihrer Arbeit in ihren Kassen. Die Gründung eines Fachverbandes - dem unseren vergleichbar - ist heutzutage fast nicht mehr möglich. Es ist deshalb mehr als gut, daß wir ihn haben.

Lassen wir uns die Ereignisse aus den Jahren 1933/34 stets Mahnung sein, für unsere freie und demokratische Bundesrepublik und ein freies Europa mit gefestigten demokratischen Grund- und Rechtsordnungen einzutreten, damit wir nicht eines Tages vor dem Verfall unseres nunmehr 40 Jahre bestehenden Rechtsstaates stehen und beklagen müssen, aus der Geschichte wieder einmal nichts gelernt zu haben. Nur so sind Einigkeit und Recht und Freiheit von Bestand für unser deutsches Vaterland und auch für unseren Fachverband.

Mit diesen Worten schließt der Verfasser die Chronik über die Entwicklung eines Berufsstandes im Wandel der Zeit und das Werden und Wirken seines Fachverbandes in den vergangenen 100 Jahren.

*Anmerkung der Redaktion:*

Die vorstehende "Chronik" wurde von dem damaligen Bundesvorsitzenden und heutigen Bundesehrentvorsitzenden Willi Heintz anl. der im Jahr 1989 in Hannover stattgefundenen Bundesarbeitstagung, bei der unser Fachverband sein 100-jähriges Jubiläum feiern durfte, erstellt.

Nach der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1989 hatten es sich die Landesverbände zur Aufgabe gemacht, die neuen Bundesländer bei ihrer schwierigen Aufbauarbeit tatkräftig zu unterstützen. Am 29. Mai 1991 fand im Kultur- und Kongreßzentrum in Weimar eine erste Informationsveranstaltung unseres Fachverbandes in den neuen Bundesländern statt. Die Veranstaltung diente in erster Linie dazu, Ziele und Zweck des Fachverbandes vorzustellen.

Als erstes der neuen Bundesländer hatte Thüringen am 29.9.1993 in Buttstedt bei Weimar einen eigenen Landesverband gegründet. Nach und nach folgte auch die Gründung eigenständiger Landesverbände in den übrigen östlichen Bundesländern.

Heute (Stand September 1999) hat sich der Mitgliederbestand unseres Fachverbandes auf 3.348 erhöht. Die Mitglieder verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Landesverbände:

Baden-Württemberg 435  
Bayern 556  
Brandenburg 128  
Hessen 370  
Mecklenburg-Vorpommern 103  
Niedersachsen 289  
Nordrhein-Westfalen 394  
Rheinland-Pfalz 266  
Saarland 63  
Sachsen 160  
Sachsen-Anhalt 164  
Schleswig-Holstein 239  
Thüringen 181